

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-I/13/328

Datum: 30.04.2013
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	16.05.2013					

Betreff

Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf des vorzeitig vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Krebsweg"

Beschlusstext:

1. Der Entwurf des vorzeitig vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Krebsweg“ in der Fassung vom 02.05.2013 einschließlich Begründung mit Umweltbericht der OBAG Agrarproduktions GmbH werden gebilligt.
2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.
3. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Entwurf des vorzeitig vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift mündlich vorgetragen werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorzeitig vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Krebsweg“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gesetzliche Grundlagen: § 12 BauGB, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: Aufstellungsbeschluss vom 04.10.2012 (00-I/12/269)

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Mit dieser Vorlage soll der Billigungs- und Auslegungsbeschluss als Voraussetzung für die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorzeitig vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Krebsweg“ und seiner Begründung mit Umweltbericht herbeigeführt werden.

Die OBAG Agrarproduktions GmbH beabsichtigt auf dem Gelände der ehemaligen Agrargenossenschaft am östlichen Stadtrand von Osterburg eine Solarstromanlage (PV- Anlage) zu errichten. Dazu sollen die vorhandenen, leerstehenden Stallgebäude und Nebenanlagen sowie die Verkehrsflächen auf einer Fläche von 5,15 ha abgebrochen werden. Für die im Bestand verbleibenden Gebäude und Verkehrsflächen wird eine gesonderte Fläche (Mischgebiet) im B- Plangebiet ausgewiesen.

Die fest aufgeständerte Solarstromanlage wird mit einer Größe von 20.000 m² Modulfläche auf den beräumten Grundstücksflächen aufgestellt.

Nach dem derzeitigen Planungsstand und entsprechend der Netzverträglichkeitsprüfung durch das Energieversorgungsunternehmen ist eine max. Gesamtnennleistung der PV- Anlage von 4.500 kWp zu installieren. Der Netzeinspeisepunkt wird vom EVU vorgegeben. Er befindet sich in der Station „Krebsweg“ des 110/15-kV- Umspannwerkes Osterburg. Dazu ist die kundeneigene Übergabestation unmittelbar am Verknüpfungspunkt neu zu errichten.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat für dieses Gebiet keinen gültigen Flächennutzungsplan. Die derzeitige Nutzung entspricht einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO.

Zur Schaffung einer wirtschaftlichen Betriebsstätte, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Am 04.10.2012 hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) den Beschluss über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorzeitig vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Krebsweg“ gefasst (00-I/12/269).

Damit wurde die Verwaltung ermächtigt mit dem zum Aufstellungsbeschluss vorliegenden Planungskonzept die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Dazu wurden die Planunterlagen entsprechend der Veröffentlichung im Amtsblatt (27.02.2013) im Zeitraum vom 27.02.2013 bis zum 01.04.2013 im Verwaltungsgebäude während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Im Laufe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und um die Übermittlung wichtiger Hinweise, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Inhalt und Umfang der Umweltprüfung gebeten.

In der Anlage sind die Ergebnisse der Beteiligungen und die wesentlichen Stellungnahmen zusammengefasst dargestellt.

Die in Anlage genannten und weitere Anregungen wurden für die Planungsphase Entwurf aufgegriffen und weitestgehend berücksichtigt.

Detaillierte Informationen zum Plangebiet, zum Planungserfordernis, zu den Zielen und Zwecken der Planung, zur Durchführung des Verfahrens sowie zu den Planinhalten sind dem in der Anlage beigefügten Planentwurf mit der zugehörigen Begründung zu entnehmen. Alternativen zur Beschlussfassung bestehen nicht. Das Regelverfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß BauGB schreibt die zweistufige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung vor. Demgemäß soll nun nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung und darauf aufbauender Ausarbeitung eines qualifizierten Planentwurfs dieser gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt werden. Parallel zur Offenlage werden die Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Die Beteiligungsunterlagen entsprechen den Anlagen zu dieser Beschlussvorlage. Die Durchführung dieses Verfahrensschrittes ist eine zwingende Voraussetzung für den Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den vorzeitig vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Beschluss stattzugeben.

Finanzielle Auswirkung:

Der Hansestadt Osterburg (Altmark) entstehen durch die Beschlussfassung keine Kosten. Die mit der Erarbeitung des vorzeitig vorhabenbezogenen Bebauungsplanes anfallenden Planungskosten werden durch den Vorhabenträger übernommen. Der Stadt entstehen keine weiteren Kosten, da vorhabenbedingte Maßnahmen im Rahmen des noch abzuschließenden Durchführungsvertrages dem Vorhabenträger, der „Photovoltaikanlage Krebsweg“ übertragen werden.

Anlagen:

Abwägung

Begründung des Bebauungsplans

Umweltbericht des Bebauungsplans
